



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung
der Geschäftsordnung der
Hochschulwahlversammlung
der Hochschule Ruhr West
vom 26.03.2019

Laufende Nummer: 06/2019

Herausgegeben von der staatlich Beauftragten in der Funktion der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung 6/2015) hat die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung ihrer Geschäftsordnung erlassen:

Artikel I

Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 28.01.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 01/2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „12 Werktage“ durch die Wörter „fünf Arbeitstage“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „sieben Arbeitstage“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Protokoll

(1) Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Das Protokoll enthält:

- Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
- die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit,
- den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten, die auf ausdrücklichen Antrag in das Protokoll aufgenommen werden sollen.

(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Zur-Verfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.

(3) Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, werden auf Verlangen im Protokoll vermerkt. Bei namentlichen Abstimmungen wird das Ergebnis namentlich ausgewiesen.

(4) Genehmigte Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind hochschulweit zu veröffentlichen.“

4. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

